

## 4.11 Taschengeld und Mietbeitrag



In unserem Land wird die finanzielle und soziale Unterstützung über verschiedene finanzielle Leistungen, die von den Sozialsprengeln an Familien und Einzelpersonen, die in Schwierigkeiten sind, ausgezahlt werden, und zwar auf beschränkte Zeit gewährleistet. Auch beim Taschengeld und beim Mietbeitrag kommen, wie für alle anderen finanziellen Leistungen dieser Art, Beratung und gezielter Betreuung dazu mit dem Ziel, die schwierige Bedarfssituation zu überwinden. Es sei daran erinnert, dass nur diejenigen, die eine bestimmte Einkommensschwelle nicht überschreiten, Anrecht auf die volle finanzielle und soziale Leistung haben. Voraussetzung für die Genehmigung ist eine Erklärung, dass die/der Gesuchsteller/in genau die eigene finanzielle Gesamtlage offenlegt.

**Anspruchsberechtigte:** Ein Gesuch um ein Taschengeld können bedürftige Personen einreichen, die stationär in Fürsorgeeinrichtungen und Heimen untergebracht sind und selbst über keine eigenen finanziellen Mittel verfügen, welche es Ihnen erlauben würden, die kleinen täglichen Ausgaben zu bestreiten.

Nach einer Überprüfung der persönlichen Lage und der Feststellung des Bedarfes (das zuständige Amt kann jederzeit die Wahrhaftigkeit der Angaben überprüfen) kann eine monatliche Zulage ausgezahlt werden, aber nur für **höchstens sechs Monate**.

Wenn nach dieser Zeit sich die Lage der Antragstellerin/des Antragstellers nicht gebessert hat, muss **neuerlich ein Antrag** gestellt werden. 2009 variiert der **Monatsbetrag zwischen 39,90€ und 399,00€**.

Das Taschengeld kann auch an Personen ausgezahlt werden, die außerhalb Südtirols in vertragsgebundenen Behandlungs- und Rehabilitationsanstalten untergebracht sind.

**Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten:** Bedürftigen Personen wird außerdem eine Zulage für die Mietzahlungen oder für Nebenkosten zuerkannt. Die Höhe des Betrages hängt sowohl von der persönlichen finanziellen Lage, als auch von den effektiven dokumentierten Ausgaben für die Miete und die Nebenkosten ab (Schwarzzahlungen bei der Miete können nicht berücksichtigt werden. Des Weiteren werden keine Beiträge auf Mietkosten ausgezahlt, die über einem anerkannten Maximalbetrag liegen. Wenn die/der Antragsteller/in die Wohnnebenkosten genau nicht belegen kann, wird für die Heizung ein jährlicher Pauschalbetrag verrechnet.

Diese Leistungen werden im Normalfall für **sechs Monate** gewährt und monatlich ausgezahlt. Auch in diesem Fall ist einer **neuerlicher Antrag** zu stellen, falls sich die finanzielle Lage der Antragstellerin/des Antragstellers nicht gebessert hat.

**An wen kann man sich wenden?**

In beiden Fällen an den Sozialsprengel – Finanzielle Sozialhilfe